

Nachfolgeplanung:

Kinderzahnmedizin rechtlich integrieren

Dr. P und Dr. R führen seit langen Jahren eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis. Sie möchten nun die angestellte Zahnärztin Dr. W in die Praxis als Partnerin und Nachfolgerin aufnehmen. Dr. W versorgt vor allem die jüngeren Patienten in der Praxis und die beiden Senior-Gesellschafter fragen sich nun, wie sie das Modell am besten in die Praxis integrieren.

Wahl der Praxisform

Zunächst wird über die Gesellschaftsform gesprochen. Die Zahnärzte schwanken zwischen der Gemeinschaftspraxis und der Gründung eines Z-MVZ. Da in der Praxis noch zwei weitere Zahnärzte angestellt tätig sind, die aber kein Interesse an einer Gesellschafterstellung haben, präferiert Dr. W die Fortführung der Praxis als Z-MVZ. Insbesondere auch deshalb, weil Dr. W viele bekannte Zahnärzte hat, die vermehrt angestellt als selbstständig arbeiten möchten. Um diesen Bedürfnissen besser gerecht zu werden, planen Dr. P, Dr. R und Dr. W nun die Gründung bzw. Umgestaltung der Praxis als Z-MVZ.

Wahl der Gesellschaftsform

In Betracht kommen für die drei Behandler eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine GmbH. Nach der Erstellung eines steuerlichen Belastungsvergleichs zwischen diesen beiden Rechtsformen durch den Steuerberater der Praxis entscheiden sich die drei für eine GmbH.

Außenauftritt der Praxis

Nun überlegen die drei über einen geeigneten Namen und Außenauftritt. Insbesondere fragen sie sich, ob sie sich auch Kinderzahnarztpraxis nennen dürfen.



Dr. W war auf einem Vortrag über das zahnärztliche Werberecht und kann Folgendes berichten: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass sich eine Zahnarztpraxis als „Kinderzahnarztpraxis“ bezeichnen darf, wenn die Ausstattung der Praxis kindgerecht ist und die dort tätigen Zahnärzte für die Belange von Kindern aufgeschlossen sind.

Die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ stellt überdies keine Irreführung dar, weil der Bezug zu Kindern allein in der Praxisbezeichnung vorhanden sei und kein personaler Bezug zum Arzt hergestellt wird. Dr. P wirft außerdem ein, dass die nach Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit eines Zahnarztes ja auch das Recht zu einer berufsbezogenen und sachangemessenen Werbung umfassen müsse, soweit sie eben nicht irreführend ist. Solange also die vom BGH ausführlich dargestellten Voraussetzungen vorliegen, kann die Nachfolgeplanung von Dr. P, Dr. R und Dr. W weitergehen.

Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
www.medizinanwaelte.de



Lyck+Pätzold.
healthcare.recht
Infos zum Unternehmen



Informationen
zum Autor





Axano Pure



Intuitiv einfach mehr

Mit Axano Pure haben wir eine Behandlungseinheit entwickelt, die flexible, auf die Bedürfnisse der Zahnärzte zugeschnittene Workflow-Lösungen bietet.

Endodontie-Funktion – branchenweit erste Behandlungseinheit mit serienmäßigem Endo-Paket in der Basisausstattung.

10,3" Smart Touch-Display – verbindet hohen Komfort mit intuitiver Bedienung. Alle wichtigen Funktionen lassen sich schnell und einfach auf Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

Geführte Hygieneprozesse – Hohe Hygienestandards bei minimalem Zeitaufwand können mit Axano Pure zur Selbstverständlichkeit werden.



Entdecken Sie mehr:

www.dentsplysirona.com/axano-pure



Energio™ – Die neue
Winkelstück-Generation
Qualität, die sich anfühlt wie am 1. Tag



Entdecken Sie mehr:

www.dentsplysirona.com/energio

